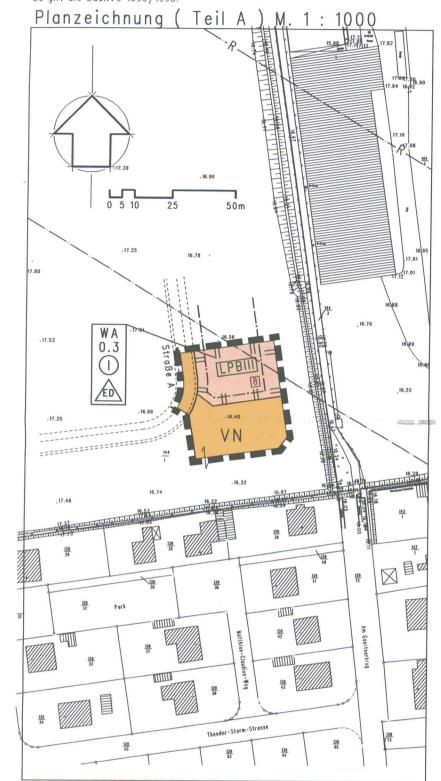
# Satzung der Gemeinde EGGEBEK über die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8

# (Kreis Schleswig – Flensburg)

" Norderstraße "

Aufgrund des §13 i. V. m. des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach §92 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 31.10.2002 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Norderstraße" für das Gebiet ostwärtig der "Osterreihe", südwärtig der "Norderstraße" und westwärtig der Bahnlinie, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



### Zeichenerklärung

	•		
Planzeichen		Rechtsgrundlage	
Festsetzungen			
WA	Allgemeine Wohngebiete	§ 4	BauNVO
0.30	Grundflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1	BauGB
	Zahl der Vollgeschosse, zwingend	§ 9 Abs. 1 Nr. 1	BauGB
ED	Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 9 Abs. 1 Nr. 2	BauGB
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2	BauGB
	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11	BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11	BauGB
VN	Flächen für die Abwasserbeseitigung, Fläche zur Versickerung von Niederschlagswasser	§ 9 Abs. 1 Nr. 14	BauGB
LPBIII	Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen — LPB — ( Lärmpegelbereich ), z.B. III	§ 9 Abs. 1 Nr. 24	BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. vereinfachten Änderung dies Bebauungsplans	§ 9 Abs. 7	BauGB

### Nachrichtliche Übernahme, § 9 Abs. 6 BauGB

— R — Militärische Richtfunkverbindungen, mit Schutzbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt insgesamt im " Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Eggebek " ( Sende- und Empfangsanlage Eggebek ) sowie im " Bauschutzbereich für den militärischen Flughafen Eggebek '

#### Darstellung ohne Normcharakter

17.53 bestehende Geländehöhe über NI

# Text ( Teil B )

der Bahnlinie.

- 1. Nutzung der allgemeinen Wohngebiete, § 4 Baunvo Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO sind Gartenbaubetriebe ( § 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO ) und Tankstellen ( § 4 Abs. 3
- 2. Höhenlage baulicher Anlagen, § 9 Abs. 2 BauGB Es ist nur eine Erdgeschossfußbodenhöhe von +0.30 m bis +0.70 m über der mittleren Höhe der an das Grundstück angrenzenden Straßenverkehrsfläche zulässig, gemessen an den in der Planzeichnung festge -
- 3. Höhe baulicher Anlagen, § 9 Abs. 1 Nr. 1 / § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO Die Höhe baulicher Anlagen, einschließlich der von Nebenanlagen, darf eine Höhe von 30.00 m ü. NN nicht
- 4. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen, § 23 Abs. 5 BauNVO / § 12 und § 14 BauNVO

Garagen im Sinne des § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen mit Ausnahme von Zugängen und Zufahrten, Ein friedigungen, Mülltonnenplätzen und Mülltonnenschränken im Sinne des § 14 BauNVO sind in einem geringeren Abstand als 3.00 m zum Rand der in der Planzeichnung festgesetzten "Straßenbegrenzungslinie" der in der Planzeichnung mit " Straße A " bezeichneten Straßenverkehrsfläche nicht zulässig.

#### 5. Immissionsschutz, § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Innerhalb der festgesetzten Flächen " Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen — LPB III — " ist für die Außenbauteile der Gebäude folgendes bewertete Bauschalldämmmaß LPB III 35 dB. ( Berechnungsgrundlage DIN 4109 )

Die vorgenannten Anforderungen gelten für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen, mit Ausnahme von Küchen, Bädern und Hausarbeitsräumen

Sie gelten ebenfalls für Decken von Aufenthaltsräumen, die zugleich den oberen Gebäudeabschluss bilden sowie Dächer und Dachschrägen von ausgebauten Dachräumen.

Bei Decken unter nicht ausgebauten Dachräumen und bei Kriechböden sind die Anforderungen für Dach und Decke gemeinsam zu erfüllen. Die Anforderungen gelten als erfüllt, wenn das Schalldämmmaß der Decke allein um nicht mehr als 10 dB unter dem geforderten Wert liegt.

# Örtliche Bauvorschriften nach § 92 LBO, § 9 Abs. 4 BauGB

- 1. Sichtflächen der Außenwände
- 1.1 Es ist nur Sichtmauerwerk ( Mauerziegel und Mauersteine ), Putz, Holz, Schiefer, Kunstschiefer und Glas
- 1.2 Die Ziffer 1.1 gilt nicht für Garagen und Nebenanlagen

# Der katastermäßige Bestand am 01.02.2001 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Pla-

Die Gemeindevertretung hat am 31. 10. 2002 den Anderungsentwurf mit der Begründung beschlossen

Verfahrensvermerke

Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 31. 10. 2002 wurde nach § 13 BauGB Nr. 1 von der Unterrichtung und Er örterung ( Bürgerbeteiligung ) nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB abgesehen.

Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 31, 10, 2002 wurden keinen betroffenen Rürgern nach § 13 Rauße Nr. 2 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, da eine Betroffenheit nicht festgestellt werden konnte.

Der von der Planung berührte Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 15. 07. 2002 nach § 13 BauGB Nr.3

Die Gemeindevertretung hat die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung ( Teil A ) und dem Text ( Teil B ), am 31. 10. 2002 als Satzung beschlossen und die Begründung durch ( einfachen )

Eggebek, den 04.11.02





nung werden als richtig bescheinigt. Flensburg, den 04.12.2002

Eggebek, den 13.12.02





Der Beschluss der Satzungsänderung durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 🔾 🕏 , O i . QT im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung ein schließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen ( § 215 Abs. 2 BauGB ) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsan – sprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche ( § 44 BauGB ) hingewiesen worden. Auf die Rechts wirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzungsänderung ist mithin am  $\mathcal{O}$ G O/, O  $\}$  in

Eggebek, den 07.01.03





für das Gebiet östwärts der "Osterreihe", südwärtig der "Norderstraße" und westlich

- 2.1 Die Hauptdächer sind nur als geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 25 ° bis 50 ° zulässig.
- 2.2 Nebendächer sind für bis zu 20% der Grundfläche des jeweiligen Gebäudes mit von Ziffer 2.1 abweichenden Dach -
- 2.3 Drempel sind nur bis zu einer Höhe von 1.20 m über der Dachgeschossfußbodenhöhe zulässig, gemessen im
- 2.4 Die Ziffern 2.1 bis 2.3 gelten nicht für freistehende Garagen und Nebenanlagen
- 2.5 Es is:t nur eine Dacheindeckung mit Dachziegeln, Betondachsteinen und Schiefer sowie Glas zulässig. Darüber
- 2.6 Die Ziffer 2.5 gilt nicht für Dachflächen von 0° bis 5° Neigung.
- Solaranlagen

Anlagen der Solartechnik sind in den Ziffern 1. und 2. zulässig

4. Grundstückseinfriedigungen

Einfriiedigungen sind an der in der Planzeichnung festgesetzten "Straßenbegrenzungslinie" sowie in einem geringeren Abstand als 3.00 m zum Rand der in der Planzeichnung festgesetzten " Straßenbegrenzungslinie nur bis zu einer Höhe von 0.70 m zulässig, gemessen über der jeweiligen Höhe der angrenzenden Straßen -

Ubersichtsplan

M. 1:5000



ngenjeurgesellschaft nord

Schleswig, den 31, 10, 2002

Satzung der Gemeinde

EGGEBEK

( Kreis Schleswig - Flensburg )

über die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8

" Norderstraße "